

# RS Vwgh 1988/4/13 87/01/0332

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.1988

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA;

## Rechtssatz

Es ist keine Rechtsverletzung darin zu erblicken, dass bis zum 14. Lebensjahr des Asylwerbers, der im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides im 33. Lebensjahr stand, zurückreichende Begebenheiten nicht als hinreichende Begründung für das Vorliegen einer wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung gewertet werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010332.X04

## Im RIS seit

20.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)